

Elternreglement der Stiftung Tagesheime Allschwil (STA)

Mit dem Begriff Eltern sind im folgenden Reglement alle Personen gemeint, welche das Sorgerecht für das betreute Kind wahrnehmen.

Aufnahmekriterien

Der Entscheid über Aufnahme, Gruppenzuteilung und Aufenthalt eines Kindes im Tagesheim liegt bei der Heimleitung.

Unser Betreuungsangebot richtet sich an Kinder ab 3 Monaten bis 13 Jahren. Vorrang haben Kinder, deren Eltern in Allschwil Wohnsitz haben oder in Allschwil arbeiten.

Die Minimalbelegungen werden in der Tarifliste festgelegt. Die Minimalbelegungen orientieren sich an pädagogischen Grundsätzen sowie betriebswirtschaftlichen Belangen.

Vor Aufnahme eines Kindes wird ein Eintrittsgespräch geführt, welches als Grundlage für die spätere Betreuung dient.

Bei Eintritt des Kindes in das Tagesheim findet in der Regel eine 2-wöchige Eingewöhnung, gemäss Eingewöhnungskonzept der Stiftung Tagesheime Allschwil, statt.

Öffnungszeiten

Die Tagesheime der Stiftung sind von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

In den Blockzeiten zwischen 09:00 bis 11:00 Uhr und 14:30 bis 16:30 Uhr können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Eine Ganztagesbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von 10 Stunden. Die wählbaren Betreuungsmodule sind der jeweils gültigen Tarifliste der Stiftung Tagesheime Allschwil zu entnehmen.

Während den Sommerschulferien bleiben die Tagesheime 14 Tage geschlossen.

Von Weihnachten bis Neujahr bleiben die Tagesheime geschlossen.

An Feiertagen sowie weiteren definierten Brückentagen vor und/oder nach Feiertagen, bleiben die Tagesheime geschlossen. Vor Feiertagen können die Tagesheime früher schliessen. Die genauen Daten der Betriebsferien, Feiertage und Brückentagen, sowie frühzeitigen Schliessungen werden jeweils zirka im September mittels Ferienplan kommuniziert und sind auf der Webseite der Stiftung abrufbar.

Einzelne Gruppen können in den Schulferien zusätzlich geschlossen werden. Die genauen Gruppen und Daten sind dem Ferienplan der Stiftung zu entnehmen.

Für die definierten Gruppen ohne Betreuungsangebot während den Schulferien und ausserhalb der definierten Betriebsferien, Feier- und Brückentage werden den Eltern keine Kosten für Betreuung und Verpflegung in Rechnung gestellt.

Für Team- und/oder Weiterbildungen können die Tagesheime pro Jahr maximal zwei Mal während der Dauer von maximal je ½ Tag zusätzlich geschlossen werden. Eine entsprechende Schliessung wird mindestens 1 Monat vor dem Termin angekündigt. Die Monatsgebühr bleibt in unveränderter Höhe geschuldet.

Elternbeiträge

Die aktuellen Tarife der Stiftung Tagesheime Allschwil sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und auf der Webseite der Stiftung publiziert und zum Download bereitgestellt.

Der berechnete Monatsbeitrag wird den Eltern, unabhängig von der Anzahl effektiver Betreuungstage, monatlich in gleichbleibender Höhe in Rechnung gestellt und ist 12x pro Jahr im Voraus geschuldet. Abwesenheiten des Kindes (Krankheit, Unfall, Ferien, etc.) können nicht in Abzug gebracht oder mit zusätzlichen Tagen verrechnet werden. Die Betriebsferien (Sommer/Weihnachten), Feiertage und Brückentage wurden bei der Berechnung der Monatspauschale bereits in Abzug gebracht. Somit ist der Elternbeitrag auch während den vorgenannten Tagen unverändert geschuldet.

Die Rechnungsstellung der Elternbeiträge erfolgt monatlich im Voraus. Es gilt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen. Die Elternrechnung ist im Voraus (vor Betreuungsbeginn) zu bezahlen. Ab der 2. Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 verrechnet.

Sollten die Eltern ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, behält sich die Stiftung Tagesheime Allschwil das Recht vor, die Betreuung der Kinder per sofort und so lange einzustellen, bis die ausstehenden Beträge vollständig beglichen sind.

Subventionen

Für allfällige Subventionen ist die Gemeinde Allschwil zuständig. Die Abrechnung der Subventionen kann über die Stiftung Tagesheime Allschwil erfolgen. In diesem Fall wird der entsprechende Subventionsbetrag, welche die Gemeinde monatlich für den vergangenen Monat definiert, auf der nachfolgenden Monatsrechnung in Abzug gebracht.

Die Stiftung Tagesheime Allschwil kann Subventionsberechtigten, auf Basis der Subventionsverfügung der Gemeinde, einen Vorbezug Subventionen auf den ersten beiden Vorausrechnungen oder Späteren gewähren. Dieser Vorbezug Subventionen kann bei Veränderungen der Subventionsverfügung oder bei Anpassung der Belegungszeiten angepasst werden. Ein gewährter Vorbezug Subventionen ist der Stiftung Tagesheime Allschwil in jedem Fall geschuldet. Dieser wird in der Regel und nach Möglichkeit mit den zwei letzten Subventionszahlungen der Gemeinde verrechnet.

Krankheit, Epidemie

Kranke Kinder dürfen nicht ins Tagesheim gebracht werden. Krankmeldungen sind bis spätestens 08:00 Uhr telefonisch mitzuteilen. Kinder, die im Laufe des Tages erkranken oder symptomatisch werden (Fieber, starker Husten etc.), müssen kurzfristig durch die Eltern abgeholt werden. Die Eltern sind dazu verpflichtet, eine Notfallnummer bei der Heimleitung zu hinterlegen und allfällige Änderungen umgehend der Heimleitung mitzuteilen. Kinder dürfen erst wieder in das Tagesheim kommen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei sind. Wenn eine anderslautende Anordnung durch einen Arzt oder andere Behörde mit einer längeren Frist wie die 24 Stunden vorliegt, kommt diese zur Anwendung.

Aufgrund epidemisch auftretender Krankheiten kann es sein, dass durch den Kantonsarzt oder anderweitige Behörden, die Schliessung eines Tagesheimes empfohlen oder ausgesprochen wird, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Durch krankheitsbedingte Ausfälle des Personals kann eine Schliessung der Tagesheime unausweichlich sein, wenn die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleistet oder die gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann.

Beide Fälle können kurzfristig eintreten. Dabei liegt der Entscheid über die Schliessung bei der Geschäftsleitung. Die Monatsgebühr bleibt in unveränderter Höhe geschuldet.

Für die Krankmeldung an Kindergarten oder Schule sind die Eltern zuständig.

Allgemeine Regeln

Für die Betreuung der Kinder und den Kontakt mit den Eltern ist die Gruppenleitung mit ihrem Team zuständig.

Für Fragen an das Betreuungspersonal sind die offiziellen Öffnungszeiten zu nutzen.

Eltern, welche ihre Kinder durch eine Drittperson abholen lassen, müssen vorher das Team unter Angabe von Vor- und Nachnamen der abholenden Person orientieren.

Der Weg zum Tagesheim und vom Tagesheim nach Hause oder zur Schule/Kindergarten obliegt der Verantwortung der Eltern.

Neueintretende Kinder im 1. Kindergartenjahr oder Kinder, die neu in den 1. Kindergarten kommen, werden nach Möglichkeit ab dem 2. Tag und während längstens 4 Wochen auf ihrem Kindergartenweg begleitet. Am 1. Kindergarten tag sind die Eltern für die Begleitung zuständig.

Für die Zwischenverpflegung in der Schule und im Kindergarten sind die Eltern zuständig.

Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern. Wir sorgen dafür, dass die Kinder angemessen Zeit haben, um an den Hausaufgaben arbeiten zu können.

Arztbesuche, Besuche von Schulsport, Musikunterricht, Hobbies, Therapien und Besuche bei Freunden etc. werden von den Eltern organisiert. Für die Organisation einer allfälligen Begleitung sind die Eltern zuständig. Die Gruppenleitung ist über getroffene Abmachungen und Absenzen telefonisch bis spätestens 08:00 Uhr am betroffenen Tag zu informieren.

Absehbare Absenzen sind möglichst frühzeitig und bis spätestens 08:00 Uhr am betroffenen Tag der Gruppenleitung mitzuteilen.

Geplante Familienferien ausserhalb der Betriebsferien sind der Gruppenleitung möglichst frühzeitig und mindestens 1 Monat vor den Ferien mitzuteilen.

Kündigung und Anpassung Präsenzzeit

Die Kündigung des Tagesheimplatzes oder eine Präsenzzeitreduktion muss schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten im Voraus, auf Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann beidseitig erfolgen.

Bei einer Kündigung bleibt der Elternbeitrag bis zum Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist in vollem Umfang geschuldet.

Änderungswünsche der Präsenzzeit, welche keine Präsenzzeitreduktion bedeuten, müssen einen Monat im Voraus schriftlich bei der Heimleitung beantragt werden. Der Entscheid über die Durchführbarkeit liegt bei der Heimleitung.

Zusätzliche Betreuung für einzelne Tage/Module können bei der Heimleitung beantragt werden. Der Entscheid über die Durchführbarkeit liegt bei der Heimleitung.

Versicherung und Haftung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die sich aus dem vorliegenden Reglement ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Baselland.

Schlussbestimmungen

Das Elternreglement der Stiftung Tagesheime Allschwil ersetzt dasjenige vom 01.01.2020. Es wurde vom Stiftungsrat an der Stiftungsratssitzung vom 25.08.2022 genehmigt und per 01.09.2022 in Kraft gesetzt.